



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 41/42

Tirschenreuth, den 16.10.2023

79. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Nachruf für Herrn Josef Sticht _____ 169

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage in Grünberg,
Gemeindebereich Brand und auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau einer
Fischaufstiegsanlage am Wehr dieser Wasserkraftanlage;
Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung _____ 170



Nachruf

Das Landratsamt Tirschenreuth trauert um

Herrn Josef Sticht

ehemaliger Schulhausmeister

der am 04.10.2023 verstorben ist.

Herr Sticht war über 15 Jahre an der Realschule im Stiftland als Hausmeister tätig, bevor er 2013 in den Ruhestand ging. Auch in den Jahren danach blieb er der Schule als Freund und Berater erhalten. Er erfüllte seine Dienstpflichten stets gewissenhaft und zeichnete sich durch seine engagierte Mitarbeit aus.

Wir danken Herrn Sticht für seinen langjährigen und zuverlässigen Einsatz für den Landkreis Tirschenreuth und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen.

Tirschenreuth, im Oktober 2023

Landratsamt Tirschenreuth

Roland Grillmeier
Landrat

Ramona Wiesent

Vorsitzende des Gesamtpersonalrats

Realschule im Stiftland

Stephan Drexler
Schulleitung

643/2/2/3-230/Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage in Grünberg, Gemeindebereich Brand und auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr dieser Wasserkraftanlage;
Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung

Bekanntmachung

Im Ortsteil Grünberg, Gemeinde Brand, Fl. Nr. 1133, Gemarkung Brand, wird von der Antragstellerin eine Wasserkraftanlage betrieben. Die Anlage bezieht ihr Wasser aus der Fichtelnaab.

Die Fichtelnaab wird am Wehr bis auf Kote 551,61 m ü NN angestaut. Es dürfen bis zu maximal 900 l/s aus der Fichtelnaab abgeleitet werden und über den Unterwasserkanal wieder in die Fichtelnaab eingeleitet werden. Der Oberwasserkanal kann bis auf Kote 551,31 m ü. NN angestaut werden und der Unterwasserkanal wird bis auf Kote 547,80 m ü. NN abgesenkt. Die bisher erteilte Bewilligung aus dem Jahr 1991 war bis 31.12.2021 befristet. Es wurde daher ein Antrag auf Neuerteilung der Bewilligung eingereicht. Die Wasserkraftanlage soll weiter betrieben werden. Die Benutzung soll weiterhin in dem o. g. Umfang erfolgen. Lediglich für die Absenkung des Unterwasserkanals wurde eine Absenkung auf 547,40 bei Niedrigwasser neu beantragt.

Zusätzlich soll zur Erreichung der Durchgängigkeit nach § 34 WHG eine Fischaufstiegsanlage neu gebaut werden.

Hierfür soll am Wehr eine Fischaufstiegshilfe in Form eines Beckenpasses in naturnaher Bauweise hergestellt werden. Eine aktuell noch vorhandene Verrohrung zur Ableitung wird entnommen und in einen offenen Grabenverlauf umgewandelt. Des Weiteren wird eine Leitbühne im Zusammenflussbereich vom Altbett der Fichtelnaab und Unterwasserkanal zur Optimierung der Auffindbarkeit der Aufstiegshilfe angeordnet. Über den Fischaufstieg soll laut Antrag zukünftig eine Durchflussmenge von mindestens 100 l/s abfließen (Mindestwasser).

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG.

Für den Betrieb einer Wasserkraftanlage war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Für den Gewässerausbau war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Die Vorprüfung wurde am 09.10.2023 durchgeführt.

Aufgrund der vorliegenden Informationen wurde festgestellt, dass es sich um eine bestehende Anlage handelt, für die eine Neuerteilung ansteht. Auswirkungen auf gewässerbegleitende Biotope sind nicht zu befürchten. Durch den Bau der Fischaufstiegsanlage mit Festsetzung einer Mindestwassermenge ist eine ökologische Verbesserung zu erwarten. Insbesondere konnte eine Beeinträchtigung der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat daher ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 09.10.2023
Landratsamt Tirschenreuth

Birgit Üblacker

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde